

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 6 (1916)
Heft: 10

Artikel: Die Schulkinematographie in Oesterreich
Autor: Brauner, Karl
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-719333>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Statutarisch anerkanntes obligator. Organ des „Verbandes der Interessenten im kinem. Gewerbe der Schweiz“

Organ reconue obligatoire de „l'Union des Intéressés de la branche cinématographique de la Suisse“

Druck und Verlag:
KARL GRAF
Buch- und Akzidenzdruckerei
Bülach-Zürich
Telefonruf: Bülach Nr. 14

Erscheint jeden Samstag
Abonnements:
Schweiz - Suisse: 1 Jahr Fr. 12.—
Ausland - Etranger
1 Jahr - Un an - fcs. 15.—
Zahlungen nur an KARL GRAF, Bülach-Zürich.
Inseraten-Verwaltung für ganz Deutschland: AUG. BEIL, Stuttgart

Parait le samedi
Insertionspreise:
Die viergesparte Petitezeile
40 Rp. - Wiederholungen billiger
la ligne - 40 Cent.
Zahlungen nur an EMIL SCHÄFER in Zürich I.

Annoncen-Regie:
EMIL SCHÄFER in Zürich I
Annoncenexpedition
Gerbergasse 5 (Neu-Seidenhof)
Telefonruf: Zürich Nr. 9272

Die Schulkinematographie in Österreich.

Von Fachlehrer Karl Brauner.

Auch die österreichische Lehrerschaft hat die Vorteile des Kinematographen und der Lichtbildverträge schon seit langem entsprechend gewürdigt. Auf Anregungen aus den Kreisen des Lehrerkollegiums mancher Anstalten ist die Schulleitung vielfach dazu übergegangen, unter Verzicht auf minder wichtige Anschaffungen, aus den Mitteln einen Projektionsapparat und, wo mehr aufgewendet werden konnte, einen kinematographischen Apparat zu kaufen. Nach meinem Urteil und nach Ansicht der größern Mehrzahl meiner Kollegen sind die Resultate, die mit Hilfe dieser Apparate und unter Zugrundelegung eines dem Lehrplane angepaßten Vortrages, erzielt wurden, mehr als befriedigend zu nennen. Die Schüler waren in der Lage, den durch den kinematographischen Apparat erläuterten und anschaulich gemachten Unterrichtsgegenstand besser zu erfassen und sich nachhaltiger einzuprägen, als durch den mündlichen Vortrag allein. Speziell meine Versuche mit naturwissenschaftlichen Unterrichtsstoffen stellten den Lehrer bestens zufrieden und machten den Schülern das Ver greifen des zu Lehrenden zur Spielerei.

Daß die Schulkinematographie in Österreich auf dem besten Wege ist, allgemein eingeführt zu werden, beweist ein Erlass des Unterrichtsministeriums vom 3. Juli 1915,

wonach die genannte Instanz es den Landesschulräten überläßt, geeignete Vorführungen für kinematographische Unterrichtsstunden zu treffen. In der Erkenntnis der großen Bedeutung, die Skioptikon und Kinematograph als Lehrmittel beim Unterricht erlangt haben, wurden sämtlichen Schulleitungen allgemeine Instruktionen erteilt. Darauf können die Rektoren einzelnen vertrauenswerten Firmen, unter der Voraussetzung, daß sie auch eine einschlägige Bewilligung der betreffenden, politischen Landesstelle nachzuweisen vermögen, gestatten, geschlossene, nur für Schüler zugängliche kinematographische und Skioptikvorträge an allgemeinen Volks- und Bürgerhöhlen, Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, unter folgenden Bedingungen zu veranstalten. Die Apparate müssen derart eingerichtet sein, daß sie eine Gefahr von Feuern wegen möglichst ausschließen. Wegen der Art der Durchführung dieser Vorträge, sowie wegen des von den Schülern zu entrichtenden Eintrittspreises haben sich die Veranstalter mit den Schulleitungen ins Einvernehmen zu setzen. Den Schulleitungen bleibt es auch ganz überlassen, einen Pauschalpreis zu vereinbaren, um die Teilnahme an diesen Vorträgen möglichst vielen Schülern zu ermöglichen. Das Programm für diese Vorträge, das sich soweit als tunlich dem Unterricht anpassen soll, ist im Einvernehmen mit den Schulleitungen festzusetzen. Ausdrücklich wird hierbei bemerkt, daß auch bei diesen Vorstellungen die allgemeinen Zensurvorschriften zu beobachten sind. Auf die Schüler darf keinerlei Zwang zum Besuch dieser Vorträge ausgeübt werden.

Das sind in großen Zügen die Bedingungen, die sich auf kinematographische Vorführungen außerhalb des Schul-

gebäudes beziehen. Eine Reihe von Schulleitungen hat denn auch im Sinn dieses Erlaßes mit Kinematographenbesitzern entsprechende Vereinbarungen getroffen, und es kann konstatiert werden, daß sich bisher ein recht gutes Zusammenarbeiten zwischen Lichtbildtheaterdirektoren und Schulrektoren ergeben hat. Die Kinounternehmer geben sich Mühe, vom Lehrerkollegium vorgeschlagene Filmen zu erwerben und die Lehrerschaft ihrerseits ist bestrebt, den jugendlichen Besuchern durch verständnisvolle Erläuterungen den Genuss der Darbietungen zu erhöhen und sie möglichst nutzbar für den Unterricht zu gestalten. So ist durch den sehr modern anmutenden Erlaß des österreichischen Unterrichtsministeriums ein Weg gefunden worden, der künftigen, hoffentlich bald allgemein gewordenen kinematographischen Unterrichtsstunde den Weg zu den Schulen zu ebnen.

Im übrigen ist die junge österreichische Kinematographen-Industrie eifrig bestrebt, dem augenblicklichen Mangel an Unterrichtsfilmen, die dem Lehrplan angepaßt sind, zu steuern. Auch hier herrscht gutes Zusammenarbeiten, insfern als die Kinosfabrikanten sich dem Rate einer Lehrerschaftskommission fügen, und alles tun, um zweckentsprechende Lehrfilme auf den Markt zu bringen. Wenn es die wirtschaftlichen Verhältnisse Österreichs erlauben werden, dürften die Leitungen, wenigstens der größeren Anstalten, auch als Käufer besonders geeigneter Schulfilme auftreten, so daß in absehbarer Zeit jede größere Schule nicht nur einen eigenen Apparat mit entsprechendem Vorführungsraum, sondern auch ein eigenes, gut sortiertes Archiv an Schulfilmen besitzen wird. In den nächsten ersten Jahren freilich werden die in einem abgegrenzten Bezirk liegenden Schulanstalten einen den postalischen Verhältnissen angepaßten Pendeldienst organisieren müssen, um die Anschaffungskosten des Filmlehrmaterials auf möglichst viele Schulen zu verteilen. So kann das teure, neue, ungemein wertvolle und praktisch außerordentlich bedeutsame Schulfilmmaterial eine wirtschaftliche Ausnutzung erfahren, wie sie pro rata einer Anstalt nicht billiger geschafft werden kann. Den Schülern der Zukunft wird der kinematographisch demonstrierte Lehrstoff wahrscheinlich mehr Freude und Anregung bringen, als jetzt unsere besten Lehrbücher.



Die deutsche Lichtspieloper.



Man wird sich vielleicht noch erinnern, welches Fiasco die erste deutsche Lichtspieloper (es war Flotows „Martha“) machte. Technische Mängel und unzulängliches künstlerisches Können, sowohl in darstellerischer wie in gesanglicher Beziehung, gestalteten die Aufführung zu einem Experiment, das wohl ganz interessant, aber mißlungen zu nennen war. Um so erstaunter war man, als es plötzlich hieß, Wagners „Lohengrin“ solle das nächste Objekt sein. In den unterrichteten Kreisen wurde alles Mögliche erzählt, man sprach von einer vollkommenen Umrüstung

und gewann dadurch wieder neues Interesse, und mit gewisser Erwartung sah man der Erstaufführung entgegen. Diese fand nun lebhaft in dem eleganten „Uniontheater“ in Berlin, Friedrichstraße, statt.

Wo die Tagesblätter sich eingehend mit dieser neuen Lichtspieloper beschäftigten, muß eine Fachzeitschrift ganz besonders fachliche Betrachtungen anstellen. Und da sei zuerst festgestellt, daß die bei der Lichtspieloper „Martha“ gerügten darstellerischen und musikalischen Mängel bei weitem nicht mehr so offensichtlich im „Lohengrin“ hervortraten. Es ist also unbedingt ein Fortschritt zu bezeichnen. Als wesentlichstes bleibt aber erst einmal die Behandlung der Frage: „Inwiefern hat die Lichtspieloper eine Berechtigung?“ Da ist erst einmal zu sagen, daß es sich weder bei „Martha“ noch beim „Lohengrin“ um eine wirkliche Filmoper handelt. Für eine solche habe ich früher schon eine Linie gebrochen, aber unter Filmoper ist einzig und allein ein Werk zu verstehen, das eigens zu schaffen ist, und nicht etwa die Bearbeitung eines vorhandenen Opernwerkes. Und das erst recht nicht, wenn es sich um Werke von Ewigkeitswerten handelt. Will man dem Gedanken der Bearbeitung von vorhandenen Opernwerken Raum geben, dann soll man solche Opern wählen, denen wir auf den Opernbühnen nicht mehr begegnen. Dann hat die Bearbeitung wenigstens einen musikgeschichtlichen Wert, und zwar dadurch, daß diese Werke der Vergessenheit entzogen werden. Ich weiß wohl, daß die eigens zur Bewertung des Beckischen Patentes gegründete „deutsche Lichtspieloper-Gesellschaft m. b. H.“ ausdrücklich den Zweck verfolgt, vorhandene, bedeutsame, bekannte Opern nach ihren Prinzipien zu bearbeiten. Aber das ist ja eben eine Prinzipienfrage, die man entweder bejahend oder verneinend beantworten kann. Ein Kompromiß ist kaum zu schließen. Tritt man an die Sache vom rein künstlerischen Standpunkt, denkt man dabei an das Werk und betrachtet man die zweifellos vorgenommene künstlerische Bergewaltigung, dann muß man das Verfahren glatt ablehnen. Läßt man dagegen die von der Gesellschaft in der von ihr veröffentlichten Denkschrift niedergelegten Gedanken, daß es nunmehr auch möglich ist, selbst in den kleinsten Ortschaften die Bewohner mit den hervorragenden Opernwerken einigermaßen bekannt zu machen, gelten, dann wird man nichts Bedenkliches einwenden können.

Das Wesen der Lichtspieloper besteht darin, daß nicht nur, wie sonst beim Film, der Zuschauer befriedigt wird, sondern auch der Zuhörer. Wir sehen auf der Leinwand die Handlung an uns vorüberziehen, wir sehen, wie die Darsteller, genau wie es die Sänger in der Oper tun, fast gleichzeitig beim Spiel den Mund zum Gesange bewegen. Wir hören auch diesen Gesang mit Orchesterbegleitung durch lebende Sänger und Sängerinnen, die meistens vor der Leinwand postiert sind. Bei der „Lohengrin“-Aufführung war es erstaunlich, mit welcher minutiösen Genauigkeit der Gesang zu den Mundbewegungen der Darsteller ertönte. Wenn trotzdem eine künstlerische Wirkung, wie wir sie im Theater gewohnt sind, nicht zustande kam, dann liegt es wohl daran, daß wir hier in Berlin erstens die Stimmen der imilde festgehaltenen Künstler genau kennen und uns mit weniger guten Sängern und Sängerinnen zufrieden geben mußten. Die Kleinstädter, die zum